Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichskriegsministerium

2. Jahrgang | Berlin, den 14. August 1935 | Blatt 19

368. Richtpreise für unedle Metalle.

Die Festsetzung von Richtpreisen für unedle Metalle hat durch nachstehende Anordnung 34 der Überwachungsstelle für unedle Metalle vom 24. Juli 1935 mit Wirkung vom 26. Juli 1935 eine Neuregelung erfahren.

Von den Dienststellen sind die im § 3 Absatz 1 erwähnten Kurspreise, soweit sie ihnen nicht ohne weiteres bekannt werden, jeweils unmittelbar vor An- oder Verkauf von Metallen und Altmetallen bei den Industrie- und Handelskammern zu erfragen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
2. 8. 35. V 3 VIIa.

Anordnung 34

der Überwachungsstelle für unedle Metalle vom 24. Juli 1935, betr. Richtpreise für unedle Metalle.

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Verordnung über Preise für unedle Metalle vom 31. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 766) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1.

Für unedle Metalle der Klassengruppen I (Aluminium), III (Blei), VIII (Kupfer), IX (Kupferlegierungen), XIII (Nickel), XIX (Zink) und XX (Zinn) in Form von Rohmaterial und Abfallmaterial (gemäß §§ 1 und 2 der Anordnung 27 vom 26. April 1935, betr. Lagerbuchführung und Bestandsmeldung für unedle Metalle, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 102 vom 3. Mai 1935) werden Richtpreise festgesetzt.

§ 2.

Richtpreise sind diejenigen Beträge, die sich aus den Grundpreisen gemäß § 3 dieser Anordnung nach Hinzurechnung der in den §§ 6 bis 8 dieser Anordnung gestatteten Zuschläge ergeben. Die Richtpreise gelten für je 100 kg.

§ 3.

Die Grundpreise ergeben sich aus den von der Überwachungsstelle für unedle Metalle fortlaufend im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Kurspreisen zuzüglich oder abzüglich der im § 4 dieser Anordnung festgesetzten Aufschläge oder Abschläge für die einzelnen dort aufgeführten Metallarten.

Für die im § 4 nicht genannten Formen, Sorten und Legierungen von Rohmaterial und Abfallmaterial der Klassengruppen I (Aluminium), III (Blei), VIII (Kupfer), IX (Kupferlegierungen), XIII (Nickel), XIX (Zink) und XX (Zinn) bestimmen sich die Grundpreise nach den für vergleichsnahe Formen, Sorten und Legierungen festgesetzten Grundpreisen unter Berücksichtigung des handelsüblichen Mehr- oder Minderwerts gegenüber dem Vergleichsmetall.

In Zweifelsfällen hat die Überwachungsstelle für unedle Metalle den Grundpreis festzustellen.

§ 4.

Bis auf weiteres gelten folgende Aufschläge und Abschläge gemäß § 3 Absatz 1 dieser Anordnung:

Aluminium (Klassengruppe I).

Aluminium, nicht legiert (Klasse I A):

Neue Blechabfälle	RM	38,—	Abschlag
Alte Drahtseile	»	54,—	»
Altes Geschirraluminium	»	64,—	»

Aluminiumlegierungen (Klasse I B):

Alte Motorengehäuse und gleichwertiger Gußschrott	kein Auf- od. Abschlag

Blei (Klassengruppe III).

Blei, nicht legiert (Klasse III A):

Originalhüttenweichblei u. Raff.-Weichblei (mind. 99,9 vH) in Blöcken	kein Auf- od. Abschlag		
Raff.-Weichblei (mind. 99,75 vH) in Blöcken	RM	1,—	Abschlag
Altes Weichblei	»	3,—	»
Altes Akkumulatorenblei (100 kg Pb-Inhalt)	»	5,50	»

Hartblei (Antimonblei) (Klasse III B):

Hüttenhartblei (etwa 13 vH Sb)	kein Auf- od. Abschlag

Kupfer (Klassengruppe VIII).

Kupfer, nicht legiert (Klasse VIII A):

Drahtbarren	kein Auf- od. Abschlag		
Kathoden u. gleichwertiges Kupfer	RM	—,75	Abschlag
Raff.-Kupfer (mind. 99,75 vH)	»	1,50	»
Raff.-Kupfer (mind. 99,5 vH)	»	2,—	»
Raff.-Kupfer (mind. 99 vH)	»	4,—	»
Altes Feuerbuchskupfer (tiegelrecht)	»	3,50	»
Neue Blechabfälle	»	4,—	»
Alter Elektrolytkupferdraht	»	5,50	»
Schwerkupfer	»	6,—	»
Späne	»	9,—	»
Leichtkupfer	»	11,—	»

Kupferlegierungen (Klassengruppe IX).

Messinglegierungen (Klasse IX A):

Blöcke (mind. 64,5 vH Cu)	RM	1,—	Aufschlag
Neue Druckmessingblechabfälle	kein	Auf- od.	Abschlag
Neue Hartmessingblechabfälle	RM	3,50	Abschlag
Stangenenden	»	3,50	»
Stangenspäne	»	7,75	»
Schwermessing	»	7,50	»
Leichtmessing	»	14,25	»

Rotgußlegierungen (Klasse IX B):

Rg 10-Blöcke	RM	10,—	Aufschlag
Rg 9-Blöcke	»	6,—	»
Rg 5-Blöcke	kein	Auf- od.	Abschlag
Alter Maschinenrotguß	RM	6,—	Abschlag

Bronzelegierungen (Klasse IX C):

Gbz 10-Blöcke	kein	Auf- od.	Abschlag

Neusilberlegierungen (Klasse IX D):

Neue Blechabfälle (17—19 vH Ni)	RM	10,—	Aufschlag
Neue Blechabfälle (12—13 vH Ni)	kein	Auf- od.	Abschlag
Neue Blechabfälle (7—8 vH Ni)	RM	8,50	Abschlag
Blöcke (mind. 12 vH Ni)	»	5,—	Aufschlag

Nickel (Klassengruppe XIII).

Nickel, nicht legiert (Klasse XIII A):

Reinnickel (98—99 vH) in Würfeln, Rondellen usw.	kein	Auf- od.	Abschlag
Neue Blech- und Stangenabfälle	RM	30,—	Abschlag
Drahtabfälle	»	50,—	»
Metallische Anodenabfälle und Späne	»	70,—	»

Zink (Klassengruppe XIX).

Feinzink (Klasse XIX A):

Feinzink (mind. 99,9 vH)	kein	Auf- od.	Abschlag
Feinzink (mind. 99,7 vH)	RM	1,50	Abschlag

Rohzink (Klasse XIX C):

Raff.-Hüttenrohzink (mind. 99 vH)	RM	1,—	Aufschlag
Originalhüttenrohzink	kein	Auf- od.	Abschlag
Qualitätszink (Garantiezink, mind. 98 vH)	RM	1,—	Abschlag
Remeltedzink (mind. 96 vH)	»	2,—	»
Neue Zinkabfälle	»	3,—	»
Altzink	»	7,50	»

Zinn (Klassengruppe XX).

Zinn, nicht legiert (Klasse XX A):

Banka- und Straitszinn	RM	10,—	Aufschlag
Zinn (mind. 99,75 vH) in Blöcken	kein	Auf- od.	Abschlag
Zinn (mind. 99 vH) in Blöcken	RM	5,—	Abschlag

Mischzinn (Klasse XX B):

Mischzinn (54,5 vH Sn) in Blöcken	RM	4,—	Abschlag
Lötzinnvorlegierung (35 vH Sn) in Blöcken	»	6,—	»

Lötzinn mit einem Zinngehalt über 10 vH. (Klasse XX D):

Lötzinn 25 vH in Stangen od. Stengeln	RM	15,—	Aufschlag
» 30 » » » » »	»	16,—	»
» 33 » » » » »	»	17,—	»
» 40 » » » » »	»	18,—	»
» 50 » » » » »	»	19,—	»
» 60 » » » » »	»	20,—	»

§ 5.

Die Vorschriften des § 4 gelten für Material von handelsüblicher Güte. Soweit in den »Geschäftsbedingungen für den deutschen Handel mit Altmetallen, Metallabfällen und Blockmetallen« Gütevorschriften festgelegt sind, bezeichnen diese die handelsübliche Güte. Beim Verkauf von Metallen besserer oder geringerer als der handelsüblichen Güte sind die Vorschriften des § 3 Absatz 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 6.

Die Grundpreise gemäß §§ 3 bis 5 dieser Anordnung gelten bei Barzahlung ab Lager. Der Verkäufer ist berechtigt, zu den Grundpreisen die nachweislich von ihm für die Anlieferung des verkauften Materials aufgewendete Vorfracht einschließlich der ihm nachweislich entstandenen Kosten für die Anfuhr zum Lager bis zur Höhe des bahnamtlichen Rollgeldsatzes anteilmäßig hinzuzuschlagen. Bei Verkäufen frei Bahnwagen Versandstation oder frei Schiff Abladeort darf der Verkäufer ferner die ihm nachweislich entstandenen Kosten für die Abfuhr vom Lager zum Bahnwagen oder zum Schiff bis zur Höhe des bahnamtlichen Rollgeldsatzes in Rechnung stellen.

Bei Verkäufen auf Kredit dürfen Zinsen bis höchstens 2 vH über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 7.

Beim Verkauf von Neu- und Blockmetallen (Rohmaterial im Sinne von § 2 Ziffer 2 der Anordnung 27 vom 26. April 1935) der im § 1 genannten Klassengruppen dürfen die beteiligten Händler insgesamt außer den Zuschlägen nach § 6 zu dem Grundpreis einen Handelszuschlag bis zur Höhe der nachstehend im Absatz 4 dieses Paragraphen genannten Vomhundertsätze der Grundpreise erheben. Beim Verkauf von Neu- und Blockmetallen, für die in der Zeit vom 1. bis 26. März 1934 niedrigere Handelszuschläge üblich waren als die im Absatz 4 dieses Paragraphen aufgeführten Vomhundertsätze, dürfen nur diese niedrigeren Handelszuschläge erhoben werden.

Für die Berechnung der Handelszuschläge gelten als Lagergeschäfte Verkäufe zur Lieferung vom eigenen Lager des Verkäufers, als Streckengeschäfte Verkäufe zur Lieferung ab fremdem Lager. Als fremde Läger in diesem Sinne gelten auch Läger, die bei Spediteuren und sonstigen dritten Gewahrsamshaltern, bei Vertretungen oder Niederlassungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unterhalten werden.

Den Vomhundertsätzen der Handelszuschläge werden vier Preisstufen zugrunde gelegt. Es gehören

Metalle mit Grundpreisen bis RM 25,— für 100 kg zur Preisstufe 1,

Metalle mit Grundpreisen über RM 25,— bis RM 75,— für 100 kg zur Preisstufe 2,

Metalle mit Grundpreisen über RM 75,— bis RM 200,— für 100 kg zur Preisstufe 3,

Metalle mit Grundpreisen über RM 200,— für 100 kg zur Preisstufe 4.

Die nach Absatz 1 dieses Paragraphen zulässigen Handelszuschläge betragen:

a) beim Streckengeschäft:

	Preisstufe 1	2	3	4
	vH	vH	vH	vH
für Mengen von 15 000 kg und darüber	2	1½	1	¾
» » unter 15 000 » bis 5 000 kg	2½	2	1½	1
» » » 5 000 » » 3 000 »	3	2½	2	1½
» » » 3 000 » » 2 000 »	4	3	2½	2
» » » 2 000 » » 1 000 »	5	4	3	2½
» » » 1 000 » » 500 »	6	5	4	3
» » » 500 » » 300 »	7	6	5	3½
» » » 300 » » 100 »	8	7	6	4
» » » 100 » » 50 »	10	8	7	5

b) beim Lagergeschäft:

	Preisstufe 1	2	3	4
	vH	vH	vH	vH
für Mengen von 5 000 kg und darüber	4	3	2½	2
» » unter 5 000 » bis 3 000 kg	5	4	3	2½
» » » 3 000 » » 2 000 »	6	5	4	3
» » » 2 000 » » 1 000 »	7	6	5	4
» » » 1 000 » » 500 »	8	7	6	5
» » » 500 » » 300 »	10	8	7	6
» » » 300 » » 100 »	12	10	8	7
» » » 100 » » 50 «	15	12	10	8

Beim Verkauf von Mengen, die geringer sind als die in den Aufstellungen unter a und b angegebenen niedrigsten Mengen, dürfen an Stelle der im Absatz 4 dieses Paragraphen genannten Vomhundertsätze diejenigen Handelszuschläge berechnet werden, die in der Zeit vom 1. bis 26. März 1934 üblich waren, keinesfalls aber höhere Zuschläge, als der Händler in der Zeit vom 1. bis 26. März 1934 bei Verkäufen, die nach Art, Güte und Menge vergleichbar sind, überwiegend berechnet hat.

§ 8.

Erzeuger dürfen beim Verkauf von Neu- und Blockmetallen der im § 1 genannten Klassengruppen an Verbraucher die gemäß § 7 Absatz 4 im Streckengeschäft für Händler zulässigen Handelszuschläge erheben, jedoch nur dann, wenn von Metallen der Preisstufe 1 Mengen unter 3000 kg, von Metallen der Preisstufe 2 Mengen unter 1000 kg und von Metallen der Preisstufen 3 und 4 Mengen unter 200 kg verkauft werden.

§ 9.

Die im § 7 dieser Anordnung bezeichneten Handelszuschläge gelten nicht für Makler. Diese dürfen nur die in der Zeit vom 1. bis 26. März 1934 handelsüblichen Maklergebühren erheben.

§ 10.

Die nach den §§ 6 bis 9 dieser Anordnung erlaubten zusätzlichen Kosten und Zuschläge müssen gesondert in Rechnung gestellt werden. Sonstige Kostenbelastungen und Zuschläge sind verboten.

§ 11.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtpreisanordnungen XIII bis XXVII der Überwachungsstelle für unedle Metalle außer Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1935.

Der Reichsbeauftragte für unedle Metalle.
Stinner.

369. Unterbringung der Geländeketten an l. gl. und m. gl. Lkw.

Soweit l. gl. und m. gl. Lkw. überwiesen wurden, an denen die Halter zur Unterbringung der Geländeketten fehlen, sind diese in den Truppenwerkstätten anzufertigen und anzubringen.

Die erforderlichen Zeichnungen hierfür sind beim Reichskriegsministerium — Wa Vs — anzufordern.

Es kommen in Frage:

1. für l. gl. Lkw. Büssing-N. A. G. und Magirus: Stückliste 021 St. 15893 und Zeichnung Nr. 021 B 15893
2. für l. gl. Lkw. Daimler-Benz: Stückliste 021 St. 15907 und Zeichnung Nr. 021 B 15907
3. für m. gl. Lkw.: Stückliste 021 St. 15877 und Zeichnung Nr. 021 B 15877.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
5. 8. 35. AHA/In 6 III c.

370. Bezeichnungen.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1935 führt das Truppenamt die Bezeichnung »Generalstab des Heeres« (Genstb. d. H.).

Durch diese Umorganisation treten folgende Bezeichnungen in Kraft:

Der Chef des Generalstabes des Heeres (Chef d. Genstb. d. H.)
(früher Chef des Truppenamts).

Zentralabteilung des Generalstabes des Heeres (GZ)
(früher Zentralgruppe TZ).

Oberquartiermeister I (O. Qu. I)
(neu aufgestellt).

1. Abteilung des Genstb. d. H. — Operationsabteilung — (1. Abt.)
(früher Heeresabteilung [T 1]).
2. Abteilung des Genstb. d. H. — Organisationsabteilung — (2. Abt.)
(früher Heeres-Organisationsabteilung [T 2]).
3. Abteilung des Genstb. d. H. — Abteilung Fremde Heere — (3. Abt.)
(früher Abteilung Fremde Heere [T 3]).
4. Abteilung des Genstb. d. H. — Heeres-Ausbildungsabteilung — (4. Abt.)
(früher Heeres-Ausbildungsabteilung [T 4]).
5. Abteilung des Genstb. d. H. — Transportabteilung — (5. Abt.)
(früher Transportabteilung [T 5]).
6. Abteilung des Genstb. d. H. — Quartiermeisterabteilung — (6. Abt.)
(früher Gruppe V der Heeresabteilung [T 1 V]).
7. Abteilung des Genstb. d. H. — Kriegswissenschaftliche Abteilung — (7. Abt.)
(früher Kriegswissenschaftliche Abteilung [TK])
Potsdam Anschrift: Am Reichsarchiv 8.

Inspektion der Festungen (In Fest).

Vertragspruppe (GV)
(früher Vertragsgruppe [TV]).

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 7. 35. GZ I.

371. Unterscheidungszeichen.

In Anlage 3 S. 3 lfd. Nr. 30 zu Abschnitt H der Verfügung Chef HL vom 15. 5. 35. Nr. 2000. 35 g. K. AHA Ia

a. füge vor Heeressportschule ein:
in Spalte 2 »Heeresgasschutzschule«,
in Spalte 3 »hochrot«;

b. streiche bei Heeressportschule in Spalte 4 »ohne Nr.« und setze:
bei Heeresgasschutzschule »S«
» Heeressportschule »SS«
» Feuerwerkerschule »FS«
» Waffenmeisterschule »WS«
in der Waffenfarbe;

c. ändere in Spalte 5 die Zahl »1« in »3«.

Proben der Unterscheidungszeichen werden gesondert ausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 8. 35. V 5 IIIa.

---

372. Fahrzeuge der Brückenkolonne B.

1. Die an den Fahrzeugen der Brückenkolonne B mitgeführten Deichseln für Pferdezug werden bei Motorzug nicht genügend durch die am Zughaken der Deichsel befindlichen Sperrbügel im Ruhelager festgehalten. Die Deichseln sind daher bis zur Bekanntgabe einer Formveränderung durch Festschnüren mit Bindeleinen gegen Verlust zu sichern.
2. Die den bisher gelieferten Brückenwagen beigegebenen, an der Innenseite der Kastenklappen angebrachten Inhaltsverzeichnisse sind überholt. Der Bedarf an neuen Inhaltsverzeichnissen und Beladeplänen ist bis zum 1. 9. 35 beim Reichskriegsministerium, Heereswaffenamt, Prüfwesen Abt. 5, anzufordern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 8. 35. Wa Prw 5 IIa.

---

373. Warnung vor Einstellung.

Vor Einstellung folgender Leute wird gewarnt:

Lfd. Nr.	Name	Geburtstag und -ort	Beruf	Wohnort	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Bäumker, Friedr. Wilhelm	11. 5. 16, Solingen	—	—	Am 24. 12. 34 wegen Verweigerung des Eides vom Pi. Btl. Sperenberg entlassen.
2	Barthelt, Werner ...	23. 9. 14, Leetzka, Meckl.	Kaufmann	Schwerin/M., Waisenstr. 38	Am 28. 3. 35 von der Flugbereitschaft Bln.-Staaken entlassen (fristlos).
3	Czeluscinski, Norbert	9. 6. 13, Berlin-Weißensee	—	—	Am 13. 5. 35 wegen Unwürdigkeit vom J. R. Stargard entlassen.
4	Dreier, Ernst Ludwig..	25. 8. 96, Freidorf, Kr. Bromberg	Landwirt	—	Am 3. 2. 35 zur Dienstleistung b. d. Erg. Schwadr. Fahrabt. Döberitz eingestellt. Am 16. 3. 35 wegen Schuldenmachens entlassen.
5	Franz, Rudolf	8. 1. 15, Köditz, Oberfr.	Autoschlosser	Köditz/Oberfr., Bahnhofstr. 61	Am 23. 4. 35 von der Zweigstelle Adlershof der Techn. Schule fristlos entlassen.
6	Fuchs, Werner	25. 8. 12, Nümbrecht, Kr. Gummersbach	Student	Nümbrecht, Bez. Köln	—
7	Fuchs, Erich	20. 1. 14, Hechingen, Kr. Sigmaringen	Flugzeugführer	Wiesbaden, Rudolf-Vogt-Str. 4	—
8	Lipke, Herbert	22. 3. 14, Berlin-Charlottenburg	Schlosser	Brieselang b. Nauen, Kr. Osthavelland	Am 28. 3. 35 von der Fliegergruppe (P) Gablingen als Schüler des D. L. V. fristlos entlassen.
9	Melle, Georg.....	16. 2. 83, Potsdam	—	—	Aus dem Reichsheer wegen Unwürdigkeit fristlos entlassen.
10	Raumann, Hans.....	1. 2. 13, Bonn	Baueleve	Bonn, Herwarthstr. 28	—
11	Storbeck, Fritz	14. 9. 13, Nitzow	Schneider	Nitzow, Post Glöwen, Kr. Westprignitz	Von der Fliegergruppe (S) Prenzlau fristlos entlassen.
12	Wieland, Otto	30. 9. 14, Aplerbeck b. Dortmund	Autoschlosser	Hildesheim, Schützenwiese 39, Fa. Brandis & Lüpke	Am 28. 3. 35 von der Fliegerschule Hildesheim fristlos entlassen.
13	Glimme, Artur	28. 9. 93, Leipzig	—	—	—
14	Kloppenburg, August	24. 9. 14, Recklinghausen	—	Hildesheim, Leunisstr. 1	Am 1. 5. 35 von der Fliegerschule Hildesheim fristlos entlassen.
15	Wietz, Lothar	13. 10. 11, Berlin	Maschinenbauer	Düsseldorf, Rethelstr. 2	—
16	Weselski, Ewald	—	—	—	Sudetendeutscher. Ist der Spionage verdächtig.
17	Dr. Koenig (auch König), Wilhelm	27. 2. 95, Oppeln, Oberschles.	Dr.	Berlin W, Kleiststr. 26	Ist der Spionage verdächtig.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 31. 7. 35. Allg E II.

---

374. Erweiterung des Standortbezirks.

Mit sofortiger Wirkung werden die Standorte Scheuen (H. Muna.) in den Standortbezirk Celle, Mölln (H. Muna.) in den Standortbezirk Ratzeburg einbezogen.

Die Ortsklasseneinteilung wird dadurch nicht berührt. Anschriften ändern sich hierdurch nicht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 8. 35. Allg E IV.

---

375. Unbekannte Adresse des Oberleutnants a. D. Ernst Bulcke (Kriegsranglistenauszug).

Dem Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber ist ohne Angabe des Absenders mit der Bitte um Ergänzung der Kriegsranglistenauszug eines Oberleutnants a. D. Ernst Bulcke (Entlassungstruppenteil: Eisenbahn-Regt. 2) zugeschickt worden. Die ergänzten Personalpapiere liegen dem AHA (Allg E) vor und können dort von dem in Frage kommenden Wehrbezirkskommando angefordert werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 8. 35. AHA/Allg E I.

---

376. Politische Verfügungen.

Die Zusammenstellung wichtiger politischer Verfügungen des Reichswehrministers für den Handgebrauch wird im Herbst neu herausgegeben. Nachbestellungen für den Neubedarf im Herbst erübrigen sich daher.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 8. 35. Allg H IV a.

---

377. Anrechnung von Polizeidienstzeit bei der Beförderung von Unteroffizieren.

Wiedereingestellten Unteroffizieren ist bei Beförderungen zu höheren Dienstgraden die Polizeidienstzeit als Oberwachtmeister auf die vorgeschriebene Unteroffizierdienstzeit anzurechnen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 8. 35. Allg H IV b.

---

378. Dringende Formveränderung an der 3,7 cm Tak.

1. Für die 3,7 cm Tak (für Kzg) wird folgende Formveränderung angeordnet:

Anbringung eines »Zahnbogenschutzes« für den Zahnbogen der Höhenrichtmaschine.

Grund: Verhinderung der Verschmutzung des Zahnbogens der Höhenrichtmaschine während der Fahrt.

2. Die Formänderung ist nur an T. (für Kzg) mit Lafettenausführung A (T. mit gegossenen und genieteten Lafetten) erforderlich.

3. Die Formänderungsteile werden den Pz. Abw.-Einheiten vom H. Zeugamt Spandau nach Fertigstellung kostenlos überwiesen werden. Hierzu melden die Wehrkreise (Insp. der Kavallerie, Insp. der Kraftfahrtruppen) den Bedarf gemäß ob. Ziffer 2) — aufgeschlüsselt nach Einheiten — gesammelt beim H. Zeugamt Spandau an.

Die zur Durchführung der Formänderung außerdem erforderliche Zeichnung mit Anleitung 05 B 4482 Blatt 1 geht sämtlichen in Frage kommenden Stellen durch K. K. M.-Heereswaffenamt (Vorschriftenstelle) unmittelbar zu.

Anbringung der Formänderung an Hand der Zeichnung und Anleitung hat durch die Truppenwaffenmeister zu erfolgen.

4. Die Deckblätter zum Formveränderungsbuch werden im Herbst d. J. ausgegeben werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 8. 35. AHA/In 2 V.

---

379. M.G.-Gerät, langer Hülsenauszieher.

In der Ausstattung der Truppen mit M.G. 08 kommt der lange Hülsenauszieher und die Koppelschlaufe dazu in Fortfall.

Die langen Hülsenauszieher sind alsbald an das zuständige Heereszeugamt einzuliefern, die Koppelschlaufen sind von den Truppen auszusondern und zu verwerten.

Beim leichten M.G. und im Inhalt des großen Waffenmeisterwerkzeugkastens für Maschinengewehre und Handwaffen (Anlage J 3401) wird der lange Hülsenauszieher beibehalten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 8. 35. AHA/In 2 IV.

---

380. Lagerung der Reizkerze für Schiedsrichter.

Es besteht Grund, auf die genaue Beachtung der Lagervorschriften der H. Dv. 488/9 Nr. 29, insbesondere auch während der Truppenübungen, hinzuweisen. Hiernach rechnen die Reizkerzen für Schiedsrichter zur Munitionsgruppe I und sind nach H. Dv. 450 zu lagern.

Bis auf weiteres sind die Reizkerzen für Schiedsrichter getrennt von anderer Munition zu lagern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 8. 35. AHA/In 4 IV b.

---

381. Pfeifpatrone.

Zur Abgabe des Gasalarms wurde die »Pfeifpatrone« eingeführt. Sie wird aus der Leuchtpistole abgeschossen, zeigt beim Abschießen ein gelbliches Lichtzeichen (Leuchtkugel) und gibt gleichzeitig einen laut pfeifenden Ton von sich. Handhabung und Behandlung wie bei Leucht- und Signalpatronen. Beim Gasalarm schießt man die Pfeifpatrone schräg aufwärts in Richtung auf die zu warnende Truppe.

Die Pfeifpatrone gehört zur Leucht-, Signal- und Nachrichten-Munition und wird der Gr. VI (H. Dv. 450, Nr. 62) zugeteilt.

Für größere Gasschutzübungen stehen zunächst jedem Btl., Kav.-Rgt. usw. 10 Stück Pfeifpatronen in 1 Schachtel zur Verfügung, die bei der zuständigen Mun.-Anst. durch die W.K. angefordert werden können.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 8. 35. AHA/In 4 IVb.

382. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

D 1/1† »Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D †)«
vom 6. 7. 35.

Gleichzeitig tritt die

D 1/1† »Verzeichnis der D † Vorschriften«
vom 2. Januar 1933
mit Nachtrag I und II

außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 8. 35. Wa Vs v II.

383. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:
Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 421/2
»Führung und Einsatz der Nachrichtenverbände«.

2. Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:
Deckblatt Nr. 13—18 zur
D 162/2 N. f. D. »Anleitung für die Instandsetzungen an der Protze (Jtf. 14) und deren Abarten«.

Die Deckbl. sind von den Vorschriftenverteilungsstellen der Wehrkreise, Insp. der Kraftfahrtruppen und Insp. der Kavallerie für die unterstellten Truppenteile und Dienststellen gesammelt bei der Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes anzufordern.

Zu 1. Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 8. 35. AHA/In 7 Ic.

Zu 2. Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 8. 35. Wa Vs v II.

384. Änderung von A. N. (RH).

In folgenden A. N. (RH) ist unter Stoffgliederungsziffer „47. Betriebsstoffe und Reinigungsgerät" in Spalte 3

„Gewehrreinigungsbeutel mit Inhalt"

zu streichen und dafür handschriftlich zu setzen:

„Reinigungsgerät 34".

A. N. (RH) Nr. 0298	A. N. (RH) Nr. 0799
„ 0299	„ 01122
„ 0399	„ 01123
„ 0551	„ 0999
„ 0553	„ 08501
„ 0599	„ 08511
„ 0555	

Deckblätter werden vorerst nicht ausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 8. 35. Wa Vs b I.

385. Berichtigung.

Auf S. 102 oben der H.M. 35 ist der 10. Eintrag in Spalte 1 zu ändern in »24/VIII« statt »4/VIII«, wie in einem Teil der Auflage gedruckt ist.

4505. 35. II A